

**12. Januar 2023****Aufgabe 1 (12 Punkte)**

Herr A. arbeitet als angestellter Apotheker in einem Pensum von 20 % (8,4 /Woche) bei der Sternen-Apotheke in Zürich. Als Apotheker hat er Zugang zu sämtlichen Arzneimitteln. Am 11. Januar 2023 nimmt er «Blauen Eisenhut», die giftigste Pflanze Europas, mit nach Hause. Der Pflanze werden schmerzlindernde Eigenschaften zugesprochen, was Herr A. selbst ausprobieren möchte. Am Abend nimmt er Pflanzenteile als Tee ein. Innerhalb einer Stunde stirbt A. an einer Atemlähmung. Die Autopsie ergibt, dass die Giftdosis im Tee zu hoch und tödlich war.

**Frage**

Die zuständige Unfallversicherung meldet sich bei der Ehefrau und teilt ihr mit, sie verneine das Vorliegen eines versicherten Unfallereignisses aus verschiedenen Gründen. Wie schätzen Sie die diesbezügliche Rechtslage ein?

<b>Aufgabe 1</b>	<b>12</b>
<b>Prüfung Unfallereignis (Skript Rz. 491–507)</b>	
Nach <u>Art. 4 ATSG</u> ist ein Unfall «die plötzliche, nicht beabsichtigte, schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder Tod zur Folge hat». Sämtliche Tatbestandselemente müssen kumulativ erfüllt sein.	½
<b>Gesundheitsschaden/Tod</b> Das Unfallereignis muss einen Gesundheitsschaden oder den Tod bewirken	½
<u>Subsumtion:</u> Herr A. ist aufgrund der Vergiftung gestorben, der Tod ist zweifellos eingetreten.	½
<b>Äusserer Faktor</b> Der Gesundheitsschaden muss durch ein Ereignis entstehen, das ausserhalb des Körpers auf diesen einwirken muss.	½
<u>Subsumtion:</u> Die Wirkung des Gifts (i.c. Atemlähmung) geschieht an sich im Körperinnern. Bei Vergiftungen muss (wie bei Infektionen) geprüft werden, <u>wie das Gift in den Körper der versicherten Person gelangt</u> , d.h. unter ungewöhnlichen Umständen.	½
I.c. wollte der Herr A. gemäss Sachverhalt das <u>Gift als Medikament verwenden</u> . Das Gift kommt somit <u>von Aussen in den Körper</u> . Ob eine Vergiftung ungewöhnlich war, muss bei der Ungewöhnlichkeit geprüft werden.	½ ½
<b>Plötzliche Einwirkung</b> Das Kriterium der Plötzlichkeit grenzt den Zeitrahmen der schädigenden Einwirkung ein. Letztere muss nicht auf einen blossen Augenblick beschränkt sein, jedoch innerhalb eines relativ kurzen und abgrenzbaren Zeitraums erfolgen. Eine zeitliche Maximaldauer wurde	½

<p>durch die Rechtsprechung bisher nicht festgelegt. Die Einwirkung muss aber plötzlich eingesetzt haben und einmalig sein.</p> <p><u>Subsumtion:</u></p> <p>Man könnte sich fragen, ob ca. 1h zwischen Einnahme und Tod noch als plötzlich gilt. Dabei muss aufgepasst werden: <u>nicht der Tod muss plötzlich eintreten, sondern die Wirkung muss unvermittelt, innerhalb eines kurzen Zeitraums, eintreten und einmalig sein.</u></p> <p>Die Wirkung des sehr starken Gifts dürfte unvermittelt eingesetzt haben, einmalig sein (d.h. nicht weggehen und wieder kommen) und innert eines relativ kurzen Zeitraums zu schweren Schädigungen der Atemwege (Lähmung) bis zum Tod geführt haben.</p>	<p>½</p> <p>½</p>
<p><b>Keine Absicht</b></p> <p>Wer sich <u>absichtlich</u> einen Gesundheitsschaden zufügt, <u>erleidet keinen Unfall</u> im Rechtssinn. Die Absicht bezieht sich auf den durch die Handlung <u>bezweckten Gesundheitsschaden selbst</u> und nicht auf die zur schädigenden Einwirkung führende Handlung.</p> <p>Zudem hält <u>Art. 37 Abs. 1 UVG</u> fest, dass, wenn der Versicherte den Tod absichtlich herbeigeführt hat, <u>kein Anspruch auf Versicherungsleistungen</u> mit Ausnahme der Bestattungskosten besteht.</p> <p><u>Subsumtion:</u></p> <p>Hier muss geprüft werden, ob Herr A. Suizid begangen bzw. das Gift absichtlich eingenommen hat. Herr A. hat <u>zwar das Gift absichtlich eingenommen</u>, jedoch <u>wollte er sich gemäss Sachverhalt damit nicht schädigen</u> oder gar umbringen.</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>1</p>
<p><b>Ungewöhnlichkeit des äusseren Faktors</b></p> <p>Die Ungewöhnlichkeit bezieht sich nicht auf die Wirkung des äusseren Faktors, sondern nur auf diesen selber. Der äussere Faktor ist ungewöhnlich, wenn er – nach einem objektiven Massstab – nicht mehr im Rahmen dessen liegt, was für den jeweiligen Lebensbereich alltäglich und üblich ist.</p> <p><u>Subsumtion:</u></p> <p>Bereits das Ausprobieren einer medizinischen Wirkung als Selbstversuch (Medikamentenexperiment) mit einer hochgiftigen Substanz sprengt das alltäglich Übliche (auch für einen Apotheker). Gänzlich nicht mehr im üblichen Rahmen liegt, dass man sich bei einem Selbstversuch derart in der Dosierung täuscht, dass man daran stirbt.</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p>
<p><b>Kausalität</b></p> <p>Das Unfallereignis muss den Gesundheitsschaden oder den Tod bewirken, also für die Folge natürlich und adäquat kausal sein.</p> <p><u>Natürliche Kausalität:</u> Ursachen im Sinne des natürlichen Kausalzusammenhangs sind alle Umstände, ohne deren Vorhandensein der eingetretene Erfolg nicht als eingetreten oder nicht als in der gleichen Weise bzw. nicht als zur gleichen Zeit eingetreten gedacht werden kann</p> <p><u>Adäquate Kausalität:</u> Ein Ereignis hat dann als adäquate Ursache eines Erfolges zu gelten, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und nach der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint.)</p>	<p>½</p> <p>½</p>

<u>Subsumtion:</u> Die <u>Atemlähmung</u> ist gemäss Autopsie direkte Folge der <u>Gifteinnahme</u> (natürliche Kausalität) und die <u>Einnahme von Blauen Eisenhut</u> ist bereits in sehr geringer Dosis geeignet, Atemlähmungen hervorzurufen (Adäquanz).	½ ½
Fazit: Der Vergiftungstod erfüllt den Unfallbegriff, weshalb die Unfallversicherung gegenüber der Witwe leistungspflichtig wird.	½

<b>Aufgabe 2 (12 Punkte)</b>
------------------------------

Der Grundsachverhalt entspricht jenem von Aufgabe 1. Gehen Sie für die folgende Fragestellung davon aus, dass das Vorliegen eines Unfallereignisses bejaht werden konnte.

**Frage**

Die seit 2010 mit A. verheiratete, 55-jährige, kinderlose Ehefrau B. möchte von Ihnen wissen, von welchen Versicherungen sie Leistungen erhalten könnte und wie diese berechnet werden.

<b>Aufgabe 2</b>	<b>12</b>
<p><b>Säule AHV (Skript Rz. 422–426)</b></p> <p>Herr A. war als <u>erwerbstätige Person mit (mutmasslich) Wohnsitz</u> in der CH obligatorisch in der AHV versichert (<u>Art. 1a Abs. 1 lit. a oder b AHVG</u>).</p> <p>Der <u>Tod</u> von A ist zweifellos eingetreten.</p> <p>Nach <u>Art. 24 Abs. 1 AHVG</u> haben Witwen Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie zwar <u>keine Kinder</u> haben, jedoch das <u>45. Altersjahr vollendet</u> haben und <u>mindestens fünf Jahre verheiratet</u> gewesen sind.</p> <p>I.c. waren A. und B. seit 2010 verheiratet = mehr als <u>5. Jahre</u>. B. ist zudem <u>über 45 Jahre</u> alt. Damit hat B. Anspruch auf eine Witwenrente der AHV.</p> <p>Die Witwenrente der AHV entspricht gemäss <u>Art. 36 AHVG 80 %</u> der Altersrente, die Herr A. erhalten hätte.</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½ / ½</p>
<p><b>Säule UV (Skript Rz. 431–434)</b></p> <p>Herr A. war als <u>erwerbstätige Person in der CH</u> obligatorisch in der Unfallversicherung versichert (<u>Art. 1a Abs. 1 UVG</u>). Als Teilzeitbeschäftigter war auch gegen Nichtberufsunfälle versichert, da er gemäss <u>Art. 7 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 13 Abs. 1 UVV</u> mehr als <u>8h/Woche</u> bei einem Arbeitgeber gearbeitet hat.</p> <p>Stirbt der Versicherte an den Folgen eines Unfalls, so hat der überlebende Ehegatte nach <u>Art. 28 UVG i.V.m. Art. 29 Abs. 1 UVG</u> Anspruch auf eine Rente oder eine Abfindung.</p> <p>Nach <u>Art. 29 Abs. 3 UVG</u> besteht Anspruch auf eine Rente, wenn die Ehefrau <u>älter als 45</u> ist.</p> <p><u>Subsumtion:</u> Frau B. ist <u>älter als 45</u> (½ Punkt hier oder oben).</p> <p>Bei F. liegt die gesundheitliche Beeinträchtigung in der bleibenden Hirnverletzung.</p> <p>Die Höhe der Witwenrente beträgt gemäss <u>Art. 31 Abs. 1 UVG 40 %</u> des versicherten <u>Verdienstes von A.</u></p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½ / ½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>(½)</p> <p>½ / ½</p>
<p><b>Säule BV (Skript Rz. 427–430)</b></p> <p>Herr A. könnte als <u>Arbeitnehmer</u> in der beruflichen Vorsorge obligatorisch versichert sein, sofern er in seiner Anstellung ein Jahreseinkommen von <u>mehr als Sfr. 22'050.-</u> verdient (<u>Art. 7 Abs. 1 BVG</u>).</p> <p>Im Sachverhalt sind dazu keine Angaben vorhanden, als Apotheker ist es aber durchaus möglich, dass Herr A. auch mit 20 % mehr als 22'050 verdiente.</p>	<p>½</p> <p>½</p> <p>½</p> <p>½</p>

Falls er obligatorisch BVG versichert ist, so hat der überlebende Ehegatte gemäss <u>Art. 19 Abs. 1 lit. b BVG</u> Anspruch auf eine Witwenrente, <u>sofern er älter als 45 ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.</u>	½ ½
Subsumtion wie 1. Säule (Pkt. hier oder oben)	(1)
Die Witwenrente würde <u>60 % der ganzen Invalidenrente betragen, auf die Herr A. Anspruch gehabt hätte (Art. 21 Abs. 1 BVG).</u>	½ ½

**Aufgabe 3 (12 Punkte)**

Der Verein Sozialhilfe Schweiz stört sich an der «Zweiteilung» zwischen Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe, v.a. wenn es um die Unterstützung Bedürftiger mit oder ohne Invalidität bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters geht. Aufgrund der geltenden Ordnung bestünden grosse kantonale Unterschiede in der Sozialhilfe. Das sei für die Betroffenen willkürlich. Andererseits findet es der Verein stossend, dass invalide Personen deutlich grosszügigere Leistungen durch die Ergänzungsleistungen erhalten und damit gegenüber anderen bedürftigen Personen bessergestellt werden. Diese Besserstellung sei ungerechtfertigt, weil sowohl die Sozialhilfe als auch die Ergänzungsleistungen über Steuern finanziert würden.

Der Verein Sozialhilfe Schweiz möchte die kantonale Sozialhilfe in der heutigen Form gänzlich abschaffen und das aktuelle System der Ergänzungsleistungen auf alle bedürftigen Personen bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters einführen.

Die Grundlagen in der Bundesverfassung lauten wie folgt:

**Art. 112a Ergänzungsleistungen**

<sup>1</sup> Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist.

<sup>2</sup> Das Gesetz legt den Umfang der Ergänzungsleistungen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten von Bund und Kantonen fest.

**Art. 115 Unterstützung Bedürftiger**

Bedürftige werden von ihrem Wohnkanton unterstützt. Der Bund regelt die Ausnahmen und Zuständigkeiten.

Als Fachperson im Sozialversicherungsrecht werden Sie vom Verein Sozialhilfe Schweiz angefragt, um ihn bei der Problemlösung zu unterstützen.

**Frage 1 (4 Punkte)**

Wäre es möglich und rechtlich zulässig, das vom Verein Sozialhilfe Schweiz angestrebte Ziel mit einer entsprechenden Anpassung des Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG) zu erreichen? Welche rechtlichen Argumente wären dabei zu beachten?

<b>Aufgabe 3 Frage 1</b>	<b>4</b>
Art. 112a Abs. 1 BV bezieht sich nur auf Ergänzungsleistungen zu AHV und IV, nicht auf sonstige «Ergänzungsleistungen», d.h. gestützt hierauf wäre eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des ELG nicht möglich.	1
«Aufgaben und Zuständigkeiten» in Art. 112a Abs. 2 BV beziehen sich auf solche innerhalb des Ergänzungsleistungsrechts (zu AHV/IV), nicht auf die Sozialhilfe im Allgemeinen.	½

Art. 115 Satz 1 BV erklärt ausdrücklich die Wohnkantone für zuständig für die Unterstützung, d.h. die Kompetenz für «Sozialhilfe» (ausserhalb von AHV und IV) liegt eindeutig bei den Kantonen.	1
Art. 115 Satz 2 BV erklärt den Bund nur für die Regelung der Ausnahmen und Zuständigkeiten (d.h. für die Koordination der kantonalen Leistungen) für zuständig, nicht für die Gesamregelung. Die materielle Sozialhilfe kann damit nicht vom Bund geregelt werden.	½
Für die Umsetzung des Anliegens des Vereins Sozialhilfe Schweiz braucht es damit zwingend eine Verfassungsänderung, damit der Bund die Kompetenz erhält, das ELG entsprechend anzupassen.	1

**Frage 2 (8 Punkte)**

Unabhängig von ihrer Argumentation zu Frage 1: Nennen Sie die Ihnen vernünftig erscheinenden Gründe für und gegen den konkreten, in Frage 1 beschriebenen Vorschlag des Vereins Sozialhilfe Schweiz.

<b>Aufgabe 3 Frage 2 (8 Punkte)</b>	
<p><i>Korrekturhinweis: Für jedes konsistent vorgebrachte und begründete, inhaltlich zutreffende Argument gibt es grundsätzlich einen Punkt. Ist das Maximum von acht Punkten erreicht, geben zusätzliche Argumente keine weiteren Punkte mehr. Die nachstehenden «Musterlösung» zur Frage 2 enthält eine (nicht abschliessende) Zusammenstellung von möglichen, häufig genannten Argumenten, die bewertet worden sind.</i></p> <p><i>Das blosses Nennen von Schlüsselbegriffen, ohne konkreten Bezug auf die Prüfungsfrage, gab keine Punkte. Letztlich zählte das fachliche Niveau der vorgebrachten Argumente und deren Begründungen.</i></p>	
<b>Pro</b>	<b>Contra</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Verbesserung Leistungsniveau:</u> Die EL verfügt über ein deutlich höheres Leistungsniveau, was Personen mit Sozialhilfe zugute kommt.</li> <li>▪ <u>Schweizweite Vereinheitlichung:</u> Die kantonalen Unterschiede in der Sozialhilfe sind tatsächlich gross. Für Bedürftige kann das stossend sein, weil alleine der letzte Wohnsitz über gute oder wenige gute Leistungen entscheidet.</li> <li>▪ <u>Weniger IV-Verfahren/ mehr Effizienz:</u> Heute wird teilweise vehement um Teilrenten der IV gestritten, die dann nur einige 100.- ausmachen. Die IV erreicht das Verfassungsziel der Existenzsicherung allein nie. Wenn aber</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Kosten/Finanzierung:</u> Die enorme Leistungsverbesserung in der Sozialhilfe (neu EL-Niveau) würde zu jährlichen <u>Mehrkosten</u> in Mia. Höhe führen, was den Staatshaushalt belasten würde.</li> <li>▪ <u>Gemeindekosten:</u> Würde man die Mehrkosten nicht durch Bundesgelder finanzieren (analog EL), würde dies die Haushalte der Kommunen wohl überstrapazieren. Der Systemwechsel führt damit auch zu einem Finanzierungswechsel.</li> <li>▪ <u>Abschaffung IV:</u> Wenn Anspruch auf EL-Niveau auch ohne IV bestünde, wird diese Versicherung seines Sinnes entleert. Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine</li> </ul>

<p>sowieso EL benötigt werden, kann man diese den Bedürftigen gleich so geben und auf das teure und langwierige IV-Verfahren verzichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Mehr Effizienz:</u> Anstelle schweizweit hunderter kommunaler Sozialhilfebehörden, könnten die kantonalen Ausgleichskassen die Leistungen prüfen und abrechnen. Das spart in den Gemeinden viele Ressourcen.</li> <li>▪ <u>Besserer Rechtsschutz:</u> Würde die Sozialhilfe bundesrechtlich geregelt, wäre eine uneingeschränkte Rechtsprüfung am Bundesgericht möglich. Momentan sind die kantonalen Sozialhilfeentscheide nur auf Willkür überprüfbar (Art. 95 BGG).</li> </ul>	<p>Erwerbstätigkeit mehr ausüben können (Invalidität) würden damit allen Bedürftigen gleichgestellt (auch solchen, die nicht arbeiten wollen oder Langzeitarbeitslosen). Das ist eine gänzlich neue Wertung und man müsste sich fragen, weshalb eine gesundheitlich beeinträchtigte Person noch zur IV müsste, wenn sie dieselbe Leistung einfach so bekäme.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <u>Fehlender Eingliederungswille:</u> Ein Leistungs-niveau in der Höhe der EL käme einem «bedingungslosen Grundeinkommen» sehr nahe. Das würde sämtliche Bemühungen der IV und der Sozialhilfe, Personen wieder in den 1. Arbeitsmarkt zu integrieren, torpedieren.</li> <li>▪ <u>Fehlende Verantwortung:</u> Wenn die Sozialhilfe neu auf EL Niveau angehoben würde und durch den Bund finanziert würde, bestünden für die Kommunen (und Kantone) keine Anreize mehr, ausgesteuerte Personen wieder einzugliedern. Im Gegenteil könnte man sie gut in die EL «abschieben».</li> <li>▪ <u>Autonomie der Kantone:</u> Mit der Zusammenführung von EL und Sozialhilfe auf Ebene des Bundes wird in die Autonomie der Kantone eingegriffen. Die Kantone verfügen jedoch oftmals über mehr Bürgernähe und können die unterschiedlichen kantonalen Begebenheiten bei ihren Entscheiden besser berücksichtigen.</li> </ul>
--	--



**Aufgabe 4 (12 Punkte)**

Nehmen Sie zu den folgenden Aussagen Stellung: Sind diese richtig oder falsch? Nennen Sie dabei jeweils, wo möglich, die einschlägigen Begriffe und die konkreten Normen. Vollständige und korrekte Stellungnahmen werden pro Teilaufgabe mit *je zwei Punkten* honoriert.

*Korrekturhinweis: Artikel wurden grundsätzlich nur bei vollständiger und korrekter Nennung der genauen Fundstelle (inkl. Absatz und litera) bepunktet.*

- a) Im Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kann einer versicherten Person kein Ersatz für die Parteikosten zugesprochen werden.

<b>Aufgabe 4a)</b>	<b>2</b>
Die Aussage ist falsch. Das ATSG schreibt in Art. 61 lit. g ATSG den Anspruch auf Ersatz der Parteikosten der obsiegenden beschwerdeführenden Person vor.	1 1

- b) Eine AHV-Rentnerin hat auch bei lediglich «leichter Hilflosigkeit» Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

<b>Aufgabe 4b)</b>	<b>2</b>
Die Aussage ist richtig. Der Anspruch besteht ausdrücklich auch bei leichter Hilflosigkeit, siehe Art. 43 <sup>bis</sup> Abs. 1 AHVG.	1 1
Die Herleitung des Anspruchs über Art. 66 <sup>bis</sup> Abs. 1 AHVV i.V.m. Art. 37 Abs. 3 IVV wurde mit 1.00 P honoriert.	

- c) Eine AHV-Rente darf selbst dann nicht gekürzt werden, wenn sie gegenüber dem früheren (sehr geringen) Einkommen der versicherten Person eine Überentschädigung darstellt.

<b>Aufgabe 4c)</b>	<b>2</b>
Die Aussage ist richtig. Renten der AHV sind von der Überentschädigungskürzung ausgenommen, siehe Art. 69 Abs. 3 ATSG.	1 1

- d) Es steht dem Bauernverband frei, eine Familienausgleichskasse für Familienzulagen in der Landwirtschaft zu begründen und dieser den Vollzug des FLG zu übertragen.

<b>Aufgabe 4d)</b>	<b>2</b>
Die Aussage ist falsch. Das FLG wird ausschliesslich von kantonalen Ausgleichskassen durchgeführt, siehe Art. 13 FLG.	1 1
Die Argumentation mit Art. 10 Abs. 1 FLV wurde als gleichwertig angesehen und mit bis zu 2.00 P honoriert.	

- e) Patient P leidet an verschiedenen akuten Krankheiten und benötigt für sein Überleben eine Herz-Lungentransplantation. Die Krankenversicherung übernimmt die Kosten für einen solchen Eingriff.

Aufgabe 4e)	2
Die Aussage ist falsch.	
Es handelt sich beim Eingriff zwar um eine ärztliche Leistung im Krankheitsfall, d.h. es gilt die <u>Pflichtleistungsvermutung</u> .	½
Diese wird durch einen negativen Eintrag im Anhang 1 der KLV allerdings widerlegt, siehe KLV Anhang 1, Ziff. 1.2	½

- f) Auch Teilnehmende an eidgenössischen und kantonalen Kaderkursen von «Jugend und Sport» haben gegebenenfalls für diese Teilnahme Anspruch auf Taggelder gemäss Erwerbersatzgesetz (EOG).

Aufgabe 4f)	2
Die Aussage ist richtig.	
Teilnehmende an eidgenössischen und kantonalen Kaderkursen von «Jugend und Sport» im Sinne von Art. 9 des Sportförderungsgesetzes sind den anspruchsberechtigten Personen gemäss Art. 1a Abs. 1 EOG gleichgestellt, und haben für geleistete «Dienstage» Anspruch auf Taggelder, siehe Art. 1a Abs. 4 EOG.	1
	1